



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Finanzabteilung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-42 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr.: ATU 23468307



Sachbearbeiter/in:
Cornelia Föttinger

Geschäftszahl:
GAII-Fin-416-2022/Fö

Datum:
25.05.2022

Schülerspeisung-Tarifordnung 2022 der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2022

I. Gegenstand

Die Stadtgemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule sowie der Schülerhorte eine Schülerspeisung. Sie hat den Zweck, jenen Schülerinnen und Schülern, die wegen des Stundenplanes oder weil sie von auswärts kommen, das Mittagessen nicht zuhause einnehmen können, die Möglichkeit zu geben, dieses in der Schule einzunehmen.

II. Organisation

- (1) Teilnahmeberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule, der Schülerhorte, LehrerInnen der Schulen sowie Bedienstete und Beschäftigte mittels freiem Dienstvertrag der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.
- (2) Die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben die Teilnahme an der Schülerspeisung bei den Schulleitungen einen Monat im Voraus zu melden.
- (3) Die betreffenden LehrerInnen und Bediensteten haben die Teilnahme an der Schülerspeisung bei der Essensausgabe mindestens 1 Tag im Voraus zu melden.

III. Kostenbeitrag

Zu den Gestehungskosten ist folgender Kostenbeitrag zu entrichten:

von Schülern und Bediensteten der Stadtgemeinde:

€ 4,00 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

von erwachsenen Teilnehmern:

€ 5,80 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

IV. Anmeldung / Verrechnung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülerspeisung von den Schülern ist jeweils ein Monat im Voraus bei den zuständigen Schulleitungen bzw. Klassenvorständen zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen durch die Schulen) mittels Zahlschein an die Stadtgemeinde einzuzahlen.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülerspeisung von den LehrerInnen und Bediensteten ist mindestens einen Tag im Voraus bei der Essensausgabe zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen von der Essensausgabe) monatlich im Nachhinein mittels Zahlschein an die Stadtgemeinde einzuzahlen.

3. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Beitragsvorschreibungen eingeklagt.
4. Werden die fälligen Essensbeiträge nicht bis zum angegebenen Zahlungszeitpunkt entrichtet, so kann der/die betreffende Teilnehmer(in) von der Teilnahme an der Schülerausspeisung ausgeschlossen werden.

V. Wertsicherung

Der Kostenbeitrag pro Mahlzeit ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vergangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2020/21. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze 10-Centbeträge zu runden.

Ausgangsbasis ist der für das Jahr 2015 durchschnittliche Index von 110,7.

VI. Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, enthalten.
Derzeit beträgt der Umsatzsteuersatz 13%.

VII. Art der Beiträge

Die Kostenbeiträge sind Forderungen privatrechtlicher Natur.

VIII. Wirksamkeit

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Die tarifgeltenden Bestimmungen der Schülerausspeisung-Tarifordnung 2019, Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juli 2019 treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister



Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht

Kundmachungsfrist bis: 14.06.2022

angeschlagen am: 30.05.22 | 14⁰⁰ | CFSH

abgenommen am: 17.06.22 | 7⁵⁰ | CFSH